

**Bekanntmachung des**  
**Entwurfs der Haushaltssatzung**

**1. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Heinsberg für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Heinsberg mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <b>Ergebnisplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> auf	135.876.897 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> auf	136.793.677 EUR
im <b>Finanzplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der laufenden</b>	
<b>Verwaltungstätigkeit</b> auf	114.785.150 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der laufenden</b>	
<b>Verwaltungstätigkeit</b> auf	129.328.520 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit</b> auf	12.182.680 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit</b> auf	28.817.611 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> auf	1.331.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 13.547.000 EUR festgesetzt.

### § 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 916.780 EUR festgesetzt.

### § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |   |          |
|---|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 320 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 500 v.H. |

- |                      |          |
|----------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer auf | 431 v.H. |
|----------------------|----------|

## 2. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Heinsberg für das Haushaltsjahr 2023 ist mit seinen Anlagen am 9. Dezember 2022 dem Rat zugeleitet worden.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit seinen Anlagen liegt gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, während der Zeit des Beratungsverfahrens im Rat, in der Zeit vom 10. Dezember 2022 bis zur Beschlussfassung durch den Rat, in der Zeit von

montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,

montags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr,

und dienstags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Heinsberg, Apfelstr. 60, Zimmer 307, öffentlich aus

und ist unter der Adresse [www.heinsberg.de/rathaus/finanzen/haushalt/](http://www.heinsberg.de/rathaus/finanzen/haushalt/) im Internet verfügbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit seinen Anlagen können Einwohner und Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben, über die der Rat der Stadt Heinsberg in öffentlicher Sitzung zu beschließen hat.

Einwendungen sind zu richten an den Bürgermeister, Apfelstr. 60, 52525 Heinsberg.

Heinsberg, 10. Dezember 2022

Der Bürgermeister



Louis